

im Wege der Auslegung des geltenden Gesetzes eine diesem Anliegen entsprechende Lösung zu finden<sup>5</sup> 6\* scheiterten am klaren Wortlaut des Gesetzes. Nunmehr hat das Plenum des Obersten Gerichts mit der Richtlinie Nr. 23 zur Feststellung und Anfechtung der Vater-schaft vom 22. März 1967 (GBl. II S. 177; NJ 1967 S. 237) begonnen, die Schranken zu beseitigen, die der streng reformatorisch durchgebildete Prozeß der vollen Durchsetzung sozialistischer Leitungsprinzipien setzt (vgl. Ziff. 22 und 23).

#### Das selbstentscheidende und das aufhebende und zurückverweisende Urteil

Die Qualität der Leitungstätigkeit des Zivilsenats im künftigen Zivilprozeß ist u. a. davon abhängig, wie der Senat von dem Ermessensspielraum, der ihm für die Frage „Selbstentscheidung“ oder „Aufhebung und Zurückverweisung“ zur Verfügung steht, Gebrauch macht. Er darf sich einerseits nicht durch Übernahme zahlreicher Sachen in eigene Regie von seinen Leitungsaufgaben abdrängen lassen; andererseits soll er aber auch kein Verfahren übersehen, welches besser von ihm selbst abgeschlossen wird. Deshalb ist folgendes zu beachten:

1. Der Zivilsenat muß sich bei der Ansetzung des Terms darüber Klarheit verschaffen, ob eine Selbstentscheidung oder Zurückverweisung zu erwarten ist. Das ist keine Vorwegnahme der Entscheidung, sondern die Festlegung der Verfahrenskonzeption, von der Inhalt und Umfang der vorbereitenden Maßnahmen abhängen. Diese Aufgabe obliegt dem Vorsitzenden im Rahmen seiner Prozeßleitungsbefugnisse. In Zweifelsfällen, die jedoch Ausnahmen bleiben werden<sup>5</sup>, wird er dazu die kollektive Meinung des Senats einholen.

2. Bei der Klärung dieser Vorfrage muß der Zivilsenat stets beachten, daß seine Rechtsprechung nicht in erster Linie der Qualifizierung der Zivilkammer, sondern der Sicherung der Rechte der Prozeßparteien im konkreten Verfahren dient. Die Parteien können erwarten, daß das Gericht ohne Verzögerung den Sachverhalt aufklärt und alsbald eine Entscheidung trifft. Die beiden eng miteinander verknüpften Komponenten des Rechtsmittelerurteils — die Wiederherstellung des gesetzmäßigen Zustandes im Verhältnis der Prozeßbeteiligten zueinander und die Anleitung der Rechtsprechung der Zivilkammer — können deshalb nicht als gleichrangig behandelt werden. Selbst dann, wenn sich herausstellt, daß eine Einflußnahme auf die Zivilkammer dringend geboten ist und dazu ein die Sache zurückverweisendes Urteil zweckmäßig wäre, ist dieser Weg verschlossen, wenn der Sachverhalt eine Selbstentscheidung des Senats zuläßt. Die Anwendung einer Leitungsmaßnahme in Form des zurückverweisenden Urteils muß immer dann unterbleiben, wenn dadurch die Entscheidung über den Konflikt der Parteien verzögert würde. Damit wird dem Senat nicht etwa zugemutet, auf Kritik und Anleitung zu verzichten; es wird ihm vielmehr nur eine im Interesse der Prozeßbeteiligten notwen-

dige Einschränkung in der Auswahl seiner Maßnahmen auferlegt.

Eine Einflußnahme auf die Zivilkammer außerhalb des Verfahrens ist insbesondere dann von großer Bedeutung, wenn der Senat nach eigener Verhandlung das erstinstanzliche Urteil bestätigt. Die Richter der Zivilkammer neigen in diesen Fällen leicht dazu, ihre eigene Verfahrensweise für richtig zu halten, obwohl sie u. U. nicht oder nur wenig zur sachgerechten Lösung des Konflikts beigetragen haben.

3. Das Interesse an der Beschleunigung des Verfahrens kann andererseits nicht so weit gehen, daß vom Zivilsenat verlangt wird, jedes kritikwürdige Verfahren möglichst selbst zu „reparieren“. Dadurch würden sozialistische Leitungsprinzipien verwässert. Es ist keineswegs erstrebenswert, der Zivilkammer, die ihren Aufgaben nicht gerecht wird, immer wieder vorzuführen, wie es besser zu machen ist. Das kann dazu führen, daß der Senat die, von der Zivilkammer zu leistende Arbeit schließlich selbst erledigt. Durch eine solche Arbeitsweise kann er seine anderen Aufgaben nicht wahrnehmen. Der Zivilsenat wird deshalb, die Neuverhandlung anordnen, wenn

- a) vom Standpunkt des Einblicks in die Zusammenhänge des Konflikts, in seine Bedeutung, Ursachen und Folgen und hinsichtlich der realen Voraussetzungen, sich diesen Einblick zu verschaffen, bei der Zivilkammer die besseren Bedingungen für ein gesellschaftlich wirksames Ergebnis gegeben sind;
- b) die fehlende Sachaufklärung nur mit erheblichem Aufwand an Zeit und Mitteln vom Zivilsenat ergänzt werden kann und vom Standpunkt der Zeugen, gesellschaftlichen Kräfte u. a., die zu dieser Beweisaufnahme zu laden wären, wesentliche Gesichtspunkte gegen eine Verhandlung vor dem Zivilsenat sprechen;
- c) bei der Zivilkammer mit hoher Wahrscheinlichkeit eine größere erzieherische Wirkung erreicht werden kann, weil z. B. viele Zuhörer erscheinen werden. Eine evtl. in Aussicht stehende größere Zuhörerzahl ist selbstverständlich für sich allein kein ausschlaggebender Fakt. Es muß außerdem eine positive Ausstrahlung der Verhandlung zu erwarten sein. Im übrigen ist der „erzieherischen Einwirkung“ bei der Prüfung der Frage, ob zurückverwiesen werden soll oder nicht, keine selbständige Rolle einzuräumen.

Die genannten Bedingungen können auch erst während des Rechtsmittelverfahrens eintreten, so z. B., wenn eine umfassendere Beweisaufnahme notwendig wird, als zunächst angenommen worden ist. Der Zivilsenat steht dann vor der Frage, das einmal begonnene Verfahren selbst fortzusetzen oder seine Konzeption zu ändern. In diesen Fällen gewinnt der Grundsatz der Prozeßökonomie gegenüber anderen Faktoren erheblich an Gewicht.

#### Zur Entscheidungsreife

Der Zivilsenat muß stets darauf hinwirken, daß das Zivilverfahren zu dem Zeitpunkt, in dem es zur Entscheidung reif ist, auch entschieden wird. Das ist besonders durch das eigene Beispiel zu demonstrieren. Unterschiedliche Auffassungen bestehen in der Praxis darüber, was unter Entscheidungsreife zu verstehen ist: Eine Sache ist zur Entscheidung reif, wenn sich das Gericht auf Grund der mündlichen Verhandlung und der Beweisaufnahme hinsichtlich aller streitigen, für die Entscheidung des Rechtsstreits erheblichen Tatsachen die Überzeugung von ihrer Wahrheit oder Unwahrheit verschafft hat (§286 ZPO). Den Gerichten fällt es aber nicht immer leicht, die richtigen Beziehungen zwischen der auf Grund der Sachverhaltsfest-

<sup>5</sup> Vgl. z. B. Niethammer, „Aufhebung und Zurückverweisung im Berufungsverfahren des Zivilprozesses“, NJ 1957 S. 146; Rohde, „Die Aufgaben der zivilrechtlichen Rechtsprechung des Bezirksgerichts II. Instanz“, in: Probleme des sozialistischen Zivilrechts, Berlin 1963, S. 303 ff. (insbesondere S. 321 ff.). Zur Problematik des § 538 ZPO vgl. ferner OLG Dresden (NJ 1950 S. 21) mit Anmerkung von Nathan; OG (NJ 1951 S. 227); OG (NJ 1953 S. 146) mit Anmerkung von Cohn; BG Leipzig (NJ 1953 S. 571) mit Anmerkung von Nathan; BG Rostock (NJ 1954 S. 735); Stadtarbeitsgericht von Groß-Berlin (NJ 1956 S. 94) mit Anmerkung von Nathan und Rothschild; OG (NJ 1961 S. 508); BG Neubrandenburg (NJ 1964 S. 631) mit Anmerkung von Beyer; Das Zivilprozeßrecht der DDR, Bd. II, Berlin 1958, S. 210.

<sup>6</sup> Damit soll keinesfalls das Kollektiv unterschätzt werden. Dieses kann aber seinen Aufgaben nur dann gerecht werden, wenn es seine Kraft auf die Lösung der Hauptfragen konzentriert. Dazu kann in der Regel diese Aufgabe des Vorsitzenden nicht gerechnet werden.